Die Angriffe

des

Herrn Rabbiner Süskind

zu Wiesbaden

gegen die

Statuten der Israel. Religionsgesellschaft

zu Frankfurt a. M.

beleuchtet

von

D. 0024
/3024

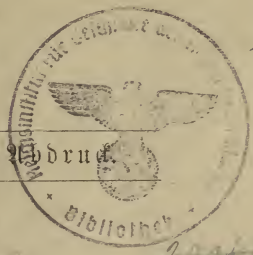

Zweiter Abdruck.

Frankfurt am Main.

Commissions-Verlag von J. Kauffmann.

1876.

צענטרא
פון דיבאפרייטע
קו

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

455

J. 0024/3024.

20344

In einer Broschüre „die Statuten der Israelitischen Religions-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. beleuchtet von S. Süskind, Rabbiner zu Wiesbaden" versucht derselbe diese Statuten nicht einer sachgemäßen, objectiven Kritik zu unterziehen, sondern die Religions-Gesellschaft, ihre Mitglieder, ihren Vorstand und ihren Rabbiner herabzusetzen, so daß wir nicht umhin können, diesen Angriff zurückzuweisen.

Obgleich diese Statuten die Unterschrift des Vorstandes tragen, findet Herr Rabbiner Süskind denselben nicht einmal für würdig, den Zielpunkt seiner Angriffe zu bilden.

Die Religionsgesellschaft, meint Herr Süskind, sei eigentlich nur eine Chebra, die ihre Vergrößerung nur dem durch die Freizügigkeit veranlaßten massenhaften Zuzug von jüdischen Landbewohnern verdanke, diese Letzteren werden mit ihren gewohnheitsmäßigen Religionsanschauungen als Am Haarez, als vollständig Unwissende bezeichnet, die sich gerne in ihrer naiven Gläubigkeit einreden ließen, daß sie den alten eingeborenen Frankfurtern nicht nur ebenbürtig, sondern über dieselben erhaben seien. Aus solchen Elementen bestände der Vorstand, es sei ihm — Herrn Süskind — schwer zu glauben, daß bei demselben auch nur ein wirklich Frankfurter fungire, und dieser Vorstand sei offenbar nur das Sprachrohr des Herrn Hirsch, der sich von einem bloßen Chebra-Rabbi durch Hinaufschraubung der Chebra zu einer Gemeinde die höhere Stellung eines Gemeinderabbiners geben wolle. Den Gründern jener Chebra im Jahre 1850 sei es nicht eingefallen, sich von der Gemeinde lossagen zu wollen, ihr eigentlicher Zweck sei nur die Abhaltung eines eigenen, von dem Gottesdienst in der Gemeindesynagoge in einzelnen Stücken abweichenden Gottesdienstes gewesen.

Glauben Sie wirklich, Herr Rabbiner Süskind, daß sich die Sache so verhält? Glauben Sie wirklich, daß sich ein Vorstand einer

Religionsgesellschaft, die sich nach ihren Leistungen mit den größten Gemeinden messen kann, als Sprachrohr benützen oder auch nur als solches bezeichnen läßt? Und wenn auch jener Vorstand aus ehemaligen Landbewohnern bestände — was entschieden nicht der Fall ist — was berechtigt Sie, Herr Rabbiner, sie als Unwissende als Am Haarez zu bezeichnen, ja ihnen jede Selbstständigkeit, jedes Gefühl für Mannesehre und Manneswürde abzusprechen und ihnen den gelben Flecken eines geringen Bildungsgrades aufzudrücken? Wer berechtigt Sie, einen Samson Rafael Hirsch einen Chebra-Rabbi zu nennen, der die naive Gläubigkeit ihrer Mitglieder zu seinem eigenen Vortheil ausbeutet und sie dazu noch als Sprachrohr benützt?

Beruhigen Sie sich, Herr Rabbiner Süskind, unter dem Vorstand und der Verwaltung der Religionsgesellschaft befinden sich Männer, die zu deren Gründern gehören und grade diese haben sich bei der Abfassung der Statuten wesentlich betheiligt. Herr Rabbiner Hirsch war vorher Rabbiner in Oldenburg, Emden und zuletzt Oberlandesrabbiner von Mähren in Nicolsburg, ein Nachfolger des berühmten Rabbi Mordechai Benet, noch mehr, er hatte sich bereits durch seine Schriften einen Ruf erworben, der seinen Namen in den Blättern der jüdischen Geschichte verewigt, und er hat den Ruf nach Frankfurt nur angenommen, weil er hier ein besseres Feld für seine Wirksamkeit für תורה עם דרך ארץ zu finden hoffte und wirklich fand.

Nachdem wir Ihnen einen kleinen Aufschluß über die Personen gegeben, gehen wir zur Sache über.

Sie finden es unberechtigt, daß wir im Vorworte gesagt, daß die Frankfurter Kehilla seit dem Jahre 1808 durch allmählige Entfernung von dem Religionsgesetze und Entfremdung aller ihrer Institutionen in das Gebiet der Reform übergeleitet worden. Sie finden hierin einen überhebenden Dünkel, weil in jener Zeit die sel. Rabbiner Hirsch Horwitz und Sal. Trier mit ihren Assessoren A. Fuld und B. Adler in Frankfurt gewirkt, Männer die an ächter Frömmigkeit Keinem der Neuorthodoxen nachständen. Sie führen Männer als Zeugen an, Herr Rabbiner, die wir hochachten und verehren, nur Schade für Sie, daß ihr Zeugniß gegen Sie spricht. Sie scheinen die Geschichte der jüdischen Gemeinde Frankfurts nicht zu kennen, sonst würden Sie wissen, daß die im Jahr 1808 von dem Fürsten Primas, Herrn von Dahlberg, erlassene Stätigkeit (Gemeindeordnung)

den Schwerpunkt in die Hände eines reformistisch gesinnten Gemeindevorstands legte, dem sogar das Recht der Selbstergänzung zustand, und daß dieser die Gemeinde immer mehr in die Bahn der Reform leitete, so daß zuletzt Herr Rabbiner Sal. Trier — sein Vorgänger Herr Rabbiner Horwitz war schon im Jahr 1818 gestorben — des Kampfes müde sich veranlaßt sah, seine Stelle niederzulegen. Die Herren A. Fuld und B. Adler aber hatten nie ungeachtet ihrer großen Gelehrsamkeit eine offizielle Stellung in der Gemeinde, sie waren vielmehr die Führer der Orthodoxen und haben als solche wacker gegen den Gemeindevorstand angekämpft, die Archive des Senats können darüber Aufschluß geben. Im Jahr 1839 gelang es ihnen wohl, den Senat zur Erlassung eines Regulativs zu veranlassen, der das Wahlrecht der Gemeinde zurückgab. Die hierauf folgende Erneuerung des Gemeindevorstandes durch allgemeine Wahlen führte jedoch eine Aenderung in der Tendenz des Vorstandes nicht herbei, da inzwischen die Reform auch die Mehrheit innerhalb der Gemeinde gewonnen und die Orthodoxie in dem Wahlkampf unterlag. Hierdurch war der Keim zu einer Spaltung gelegt, und die Zeit hat die Kluft nur erweitert. Es blieb den dem väterlichen Glauben Treugebliebenen nichts übrig, als sich zu vereinigen, um all die Anstalten für Lehre und Leben zu schaffen, die die alte Gemeinde entweder eingehen ließ oder nicht in gesetzestreuem Sinne verwaltete. Dem standen indessen die damaligen sehr beengenden Gesetze entgegen, erst im Jahr 1850 gelang es, wie im Vorwort zu den Statuten richtig gesagt ist, aufs neue eine religiöse Gemeinschaft unter dem Namen Israelitische Religionsgesellschaft zu bilden, die, indem sie in die religiösen Pflichten der alten Gemeinde eintrat und denselben ausreichend und nach besten Kräften genügte, voraussetzen durfte, daß vor der religiösen Ueberzeugung ihrer Bekenntnißgenossen sie damit auch in die religiösen Rechte des alten religiösen Gemeinwesens eingetreten. Dies nennt der Herr Rabbiner Süskind einen überhebenden Dünkel, um aber diesen etwas sehr scharfen Tadel in den Augen unpartheiischer Leser etwas besser zu rechtfertigen, läßt er das sehr beschränkende Adjectiv „religiöse“ vor „Rechte,“ ebenso den erläuternden Satz „vor der religiösen Ueberzeugung ihrer Bekenntnißgenossen“ weg und verwandelt damit das ideale Recht, das wir in unseren Kreisen beanspruchen, in ein reales

und will daraus den Beweis schöpfen, daß wir Alle, die nicht mit uns gehen, als Abtrünnige betrachten.

Herr Rabbiner, wir sehen Ihnen scharf auf die Finger, wir lassen uns weder etwas wegescamotiren, was wir gesagt, noch etwas aufoctroyren, was wir nicht gesagt haben.

Wir lassen unseren Gegnern das sehr reiche materielle Erbe der alten Gemeinde, alle die Grundstücke, Capitalien und Rechte, die unsere Voreltern, die doch in ihren religiösen Anschauungen sicherlich uns näher standen als der Jenseite, wir begnügen uns bescheiden mit dem Bewußtsein, daß wir die Lehre, für die unsere Väter gestrebt und gelitten, treu und unverfälscht fortsetzen, und auch dies stille Bewußtsein will uns der gestrenge Herr Rabbiner rauben und uns als dünkelhafte Sectirer hinstellen.

Wir hoffen durch das Gesagte die Tendenz der Broschüre genügend gekennzeichnet zu haben, denn das Ganze ist nur ein Tendenzstück, um die Neuorthodoxen, wie sie der Herr Rabbiner zu nennen beliebt, tüchtig abzukanzeln, der ganze gelehrte Apparat ist nur Staffage, ist nur Mittel zum Zwecke, wir könnten füglich diese Staffage unerwidert lassen, um jedoch nichts halb zu thun, wollen wir, obgleich ein einfacher Kaufmann, dem gelehrten Herrn auch auf sein Terrain zu folgen suchen.

Vorher haben wir noch eines Umstandes erläuternd zu erwähnen, auf den Herr Süskind großen Werth legt, nämlich daß die Vorrede vom 21. Dezember 1874 datirt ist, während die Genehmigung der Statuten erst am 21. Februar 1875 durch allgemeine Abstimmung erfolgte, und will der sehr scharfsinnige Kritiker daraus folgern, daß die Abstimmung nur zum Schein, eine reine Komödie war, und glaubt damit den Beweis der Unmündigkeit der Mitglieder und des mit denselben getriebenen schnöden Spiels gefunden zu haben. In jenem Vorworte ist aber nur gesagt, daß die Statuten die Grundordnung der Gemeinde zu bilden bestimmt sind, nicht bilden, wie der Herr Rabbiner um einen Beweis zu erbringen, fälschlich angiebt. Am 21. Dezember wurde der Statutenentwurf als Manuscript gedruckt ausgegeben, und am 21. Februar wurde das Statut in der nun vorliegenden Fassung von der Generalversammlung genehmigt. Ob Kehilath mit einem oder zwei l, Chassadim mit einem oder zwei ſ zu schreiben ist, darüber wollen wir

keine Lanze brechen, das überlassen wir unserem splitterrichtenden Gegner.

Der Herr Rabbiner richtet seine Angriffe namentlich gegen die Fundamental-Bestimmungen § 1, 2, 4 und 27 und findet darin einen Widerspruch, daß solche unabänderlich sein sollen, während sie bei der Abstimmung über die Statuten auch der Verwerfung ausgesetzt waren. Gemach, Herr Rabbiner, gemach, der § 39 sagt ausdrücklich, daß diese vier §§ in Uebereinstimmung mit den bei der Gründung festgesetzten Grundzügen unabänderlich sind, sie würden daher, selbst wenn die Statuten verworfen worden, als Grundzüge der Religionsgesellschaft weiter bestanden haben.

Bei der Gründung der Religionsgesellschaft im Jahr 1850 wurden, ehe ein Rabbiner berufen, ehe ein Gottesdienst eingerichtet wurde, um die Tendenz für alle Zeit festzustellen und von einer wandelbaren Mehrheit unabhängig zu machen, jene vier §§ als Grundzüge aufgestellt, und jedes Mitglied mußte sie bei seinem Eintritt unterzeichnen, nur die Art und Weise der Verwaltung wurde der Zukunft, der allmähligen Entwickelung überlassen. Nicht die Grundlagen der Gesellschaft, sondern die Bestimmungen über die Verwaltung wurden mit den Statuten der Abstimmung unterworfen, nur über die Letzteren vermag die Mehrheit zu entscheiden, und nur in dieser Beziehung können Mehrheitsbeschlüsse für die ganze Gemeinschaft auch für die etwa dissentirende Minderheit verpflichtende Giltigkeit erlangen. Wer die Tendenz der Religionsgesellschaft nicht theilt, wer ihre Grundlage nicht anerkennt, der braucht kein Mitglied der Religionsgesellschaft zu werden, wir werden ihn weder durch die Gewalt des Staates und des Steuerexecutors noch sonst durch eine Propaganda dazu veranlassen. Die Handhabung des Zwanges überlassen wir den Herren Gemeindebündlern.

Insbesondere § 1 erregt das Mißvergnügen des Herrn Rabbiner Süskind, weil darin ausgesprochen wird, daß das alte jüdische Religionsgesetz, wie es in Thorah, Talmud und den rabbinischen Codices Schulchan Aruch überliefert ist, das Grundgesetz der Religionsgesellschaft sei. Herr Süskind folgert daraus, daß nur der Schulchan Aruch Giltigkeit habe, also damit ein papierner Papst octroyirt werde, der noch schlimmer als der lebendige in Rom sei während Rabbiner, die bloße Schulchan Aruch-Gelehrte seien, ihren Beruf nur handwerksmäßig betrieben. Soll wohl mit dieser letzteren

Reichsinstitut für Geschichte
des neuen Deutschlands

Anspielung Herr Rabbiner Hirsch gemeint sein, so trifft sie diesen, den Verfasser zahlreicher wissenschaftlicher Werke* nicht. Die Idee, den Schulchan Aruch einen papiernen Papst zu nennen, ist nicht neu und nicht Ihrem Kopfe entsprungen, wenn wir aber Thorah, Talmud und die rabbinischen Codices Schulchan Aruch als Grundlage bezeichnen, so ist damit gesagt, daß wir Quellenstudien verlangen und den Schulchan Aruch nur als abschließend betrachten.

Wenn der große Maimonides (Rambam) in Bezug auf seinen Religionscodex יד החזקה viele Anfeindungen fand, so rührt das daher, daß dieses das erste derartige Werk war und bei aller Tiefe des Wissens und aller Sicherheit des Ausdrucks doch auch schwache Stellen enthielt, während die Verfasser des Schulchan Aruch — Jos. Karo war nur einer derselben — nicht allein dieses Werk des Maimonides, sondern auch die Aussprüche der gleichzeitigen und späteren Gesetzeslehrer benützten, weshalb nunmehr der Schulchan Aruch allgemein in Deutschland als Autorität anerkannt wird. Wir behalten uns vor, auf den Schulchan Aruch, den Sie am Schlusse Ihres Pamphlets besonderer Angriffe würdigen, zurückzukommen und wollen nur noch hinzufügen, daß wir mit dem betreffenden § noch sagen wollten, daß wir von neueren Gesetzeslehrern, etwa wenn Sie Herr Rabbiner oder Ihre Genossen einen neuen abweichenden Codex schreiben wollten, nichts wissen wollen.

Wenn ferner der Herr Rabbiner Süskind die in § 2 präcisirte Aufgabe der Religionsgesellschaft Thorah, Abodah und Gemiluth Chassadim d. h. Lehre, Gottesdienst und Wohlthätigkeit zu pflegen und zu fördern als eine allen jüdischen Gemeinden obliegende bezeichnet, so haben wir dagegen nichts einzuwenden, wir haben solche auch nicht, wie der Herr Rabbiner vorgiebt, als eine nur uns allein eigenthümliche ausgegeben, wir müssen nur bedauern, daß solche von

*) Herr Rabbiner Hirsch ist Autor folgender Werke und Abhandlungen:
1) אגרת צפון = Die 19 Briefe.
2) חורב. Versuche über Jisroel's Pflichten in der Zerstreuung.
3) Mittheilungen aus Naphtali's Briefwechsel.
4) Jüdische Anmerkungen zu den Bemerkungen eines Protestanten gegen die 22 Bremischen Pastoren.
5) Zahlreiche wissenschaftliche Abhandlungen im Jeschurun, sowie Betrachtungen der Erscheinungen im Gebiete der jüdischen Literatur, wie des pract. jüd. Lebens. (15 Bände).
6) Der Pentateuch, übersetzt und erläutert.

vielen Gemeinden verkannt wird, und daß namentlich unsere Frankfurter Gemeinde sie nicht im Sinne des § 1 zu lösen sucht.

Bei § 4 beanstandet der Herr Rabbiner Süskind, daß nach demselben als Mitglieder nicht aufgenommen werden können: a) Jeder Jude, an dem der religiöse Akt der Beschneidung, dem Religionsgesetze entgegen, nicht vorgenommen worden oder der die Beschneidung seines Sohnes verweigert; b) Jeder, der in einer vom Religionsgesetze verbotenen Ehe lebt, oder der nach Vollzug der Civiltrauung nicht die religiöse Trauung vornehmen läßt, und daß, wenn einer dieser Fälle bei einem Mitgliede eintritt, dasselbe dadurch aus der Religionsgesellschaft ausscheidet und alle Rechte an dieselbe verliert.

Herr Rabbiner Süskind findet es wohl natürlich, daß ein Jude, der zu den von dem allegirten § der Statuten aufgezählten Categorien gehört, sich nicht zur Aufnahme meldet, allein er findet es nicht im Schulchan Aruch begründet, daß wir ihn ausstoßen, oder wie er es zu nennen beliebt, excommuniciren. Wir behaupten auch nicht, daß diese Bestimmung dem Schulchan Aruch entnommen sei, bedürfte es doch in diesem Falle keiner statutarischen Bestimmung, ebensowenig ist solche eine Excommunation oder Bann, und alle Faseleien, daß dadurch dem Staate ins Gesicht geschlagen werde, daß es eine Nachahmung nicht jüdischer Religionssatzungen Chukkoth haggojim sei, fallen damit zusammen und scheinen nur erfunden, um uns anzuschwärzen.

Wer die Beschneidung verweigert, hat gezeigt, daß seine religiösen Grundsätze den unsrigen diametral entgegen stehen, und gehört daher nicht zu uns. Wer die religiöse Trauung unterläßt, achtet entweder die Religionsvorschriften oder das Institut der Ehe gering und gehört wieder nicht zu uns. Beschneidung und religiöse Trauung sind die Criterien, die erkennen lassen, ob noch religiöses Gefühl vorhanden, wer auch diese Schranke überschritten, von dem ist keine Umkehr zu erwarten, was von anderen sittlichen und religiösen Gebrechen nicht gesagt werden kann.

Zudem kann der Mangel der Beschneidung oder der religiösen Trauung nachgewiesen werden, ohne in das Innere des Familienlebens einzudringen, ohne eine Spionage auszuüben oder der üblen Nachrede das Ohr zu leihen. Mit solchen wenig würdigen Dingen wollen wir uns nicht befassen und hätten wir es gethan, so wäre

sicherlich der Herr Rabbiner Süskind der erste gewesen, der deshalb einen Stein auf uns geworfen.

Findet doch dieser würdige Herr es als eine Härte, die durch den Schulchan Aruch nicht gerechtfertigt werden kann, daß nach § 7 jedes Mitglied, das ungeachtet wiederholter schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung seiner Beiträge länger als ein Jahr im Rückstande bleibt, von dem Vorstande aus der Religionsgesellschaft ausgeschlossen werden kann. Allerdings durch den Schulchan Aruch soll es nicht gerechtfertigt werden; wir wollen nichts thun, was seinen Bestimmungen widerspricht, wir wollen aber auch nicht alles, was wir thun, aus demselben folgern.

Der Herr Rabbiner einer Zwangsgemeinde findet es nicht hart, wenn seine Gemeindemitglieder, die von ihm und seinen Gemeindeinstitutionen nichts wissen wollen, durch den staatlichen Steuer-Executor gepfändet werden, wenn aber wir, jeden Zwang verschmähend, bei einer wiederholt verweigerten Zahlung berechtigt sein sollen, diese Verweigerung der Zahlung als eine Austrittserklärung anzusehen, so findet der Herr Rabbiner das als eine nicht zu rechtfertigende Härte, wo bleibt da das gleiche Gericht? und der Herr Rabbiner kennt doch den Ausspruch der Thorah משפט צדק gerechtes Gericht!

Wir gehen nun zu § 27 der Statuten über.

Der Herr Rabbiner findet es als ein im hohen Grade überraschendes Zugeständniß, daß Personen, die den Sabbath öffentlich entweihen und solche, die selbstgeständlich entweder in ihrem Haushalte oder für ihre eigne Person öffentlich und ohne Scheu die Speisegesetze übertreten, wenn auch von der Bekleidung eines Amtes ausgeschlossen, doch immerhin zu activer Wahl berechtigt sein sollen. Er findet dies unconsequent, die Sabbathschänder, meint er, müßten mindestens ausgestoßen werden, da sie der Schulchan Aruch als abtrünnig der ganzen Thorah betrachtet. Der Herr Rabbiner will aber die Ursache der ganz ungewohnten Milde den Lesern verrathen, sie besteht, nach ihm, darin, daß unter öffentlicher Entweihung des Sabbaths das Tragen etwa eines Regen- oder Sonnenschirmes über die Straße verstanden sei, und knüpft er an diese Entdeckung eine ganze Reihe ganz ungeheuerlicher Consequenzen.

Wir wollen dem Herrn Rabbiner das ziemlich klar zu Tage lie-

gende Geheimniß, das er wohl nicht sehen wollte, enthüllen. Sabbathschänder oder öffentliche Uebertreter der Speisegesetze nehmen wir nicht auf, dazu giebt uns § 3 die Handhabe, der dem Vorstand das Recht zuerkennt, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern und nur den Recurs an den Ausschuß zuläßt. Es fällt uns jedoch nicht ein, unsere Mitglieder einer steten Controle zu unterstellen, wir finden auch keine Gefahr darin, sollte etwa einmal ein Mann, der sich eines solchen Vergehens gegen das Religionsgesetz zu Schulden kommen ließ, an der Wahl der Verwaltung theilnehmen. Unsere Verwaltung aber muß rein dastehen, sie muß bürgerlich und religiös unbescholten dastehen, wer gegen den § 27 verstößt, soll nicht gewählt werden, sollte aber aus Unkenntniß seiner religiösen Antecedentien er dennoch aus der Wahlurne hervorgehen, so wird er sich wohl hüten, eine solche Wahl anzunehmen und sich der Cassirung derselben, die innerhalb 14 Tagen nach § 28 zulässig ist, auszusetzen.

Daß unter der sonstigen öffentlichen Entweihung des Sabbath das Tragen über die Straße nicht verstanden werden kann, geht aus der Zusammenstellung mit dem öffentlichen Geschäftsbetrieb hervor und ist darunter das öffentliche Rauchen und dergleichen zu verstehen.

Was nun die thatsächlichen Verhältnisse betrifft, die der Herr Rabbiner so darstellt, als zwängen sie uns die Anforderungen in Bezug auf die Religiösität unserer Mitglieder auf ein Minimum zu reduziren, so können wir dem Herrn Rabbiner die beruhigende Erklärung geben, daß, soviel wir wissen, G. s. D. keines unserer Mitglieder zu den in § 27 bezeichneten wahlunfähigen Categorien gehört, und daß eine große Zahl vielleicht die Mehrheit nicht trägt. Wir glauben noch hinzufügen zu dürfen, daß sich bedeutende Talmud-Gelehrte darunter befinden, die vom Rabbiner erforderlichen Falls zur Constituirung eines Beth Din zugezogen werden können, und daß überhaupt das Studium unserer Religionsschriften vielseitig und eifrig betrieben wird.

Für den Bildungsgrad unserer Mitglieder und für das Streben nach Bildung dürfte unsere Unterrichtsanstalt Zeugniß ablegen, die vor mehr als 20 Jahren eröffnet, die Berechtigung zur Ausstellung von für den einjährig freiwilligen Dienst giltigen Zeugnissen besitzt und gegenwärtig von mehr als 400 Schülern und Schülerinnen besucht wird. Daß wir im Stande sind, jährlich über M. 80,000 allein für Gehalte

unserer Angestellten — Lehrer und Lehrerinnen inbegriffen — auszugeben und daß unsere Mitglieder auch zur Uebernahme persönlicher Leistungen wie die Führung der Protokolle, des Rechnungswesens, der Casse, der Correspondenz u. s. w. stets bereit sind, so daß wir, obgleich unsere Verwaltung durch unsere verschiedenartigen Anstalten und Institutionen eine sehr umfangreiche ist, keine Verwaltungskosten haben, dürfte ein nicht zu verwerfender Beweis für die in unserem Kreise herrschende Opferwilligkeit sein.

Eine geistliche Censur üben wir weder aus, noch wollen wir sie ausüben, daß wir aber in unserem Vorstand keine Männer dulden, die öffentlich als Gegner unserer Prinzipien auftreten, wie dies z. B. bei Ihnen würdiger Herr Rabbiner, der Fall ist, wird uns Niemand verübeln können. Wir drängen Niemanden unsere Ansicht auf, wir täuschen Niemanden über unsere Gesinnungen, wir haben ihnen in unseren Statuten einen offenen Ausdruck gegeben, wollen uns aber auch nicht von Männern täuschen lassen, die, wenn sie auch nicht irreligiös leben, doch dies dem Prinzipe nach sind und hiervon durch öffentlichen Act oder öffentliche Schrift Beweise gegeben haben.

Daß ein Mitglied, das nach § 27 wahlunfähig geworden, seine Wählbarkeit erst dann wieder erlangt, wenn dasselbe mehrere Jahre als gesetzestreuer Jude gelebt, wird kein Unbefangener ungerecht finden, genug, daß wir die Rehabilitirung zulassen. Nur die Verketzerungssucht unseres würdigen Herrn Rabbiner Süskind kann in dieser Bestimmung eine vom Rabbiner der Religionsgesellschaft zu übende religionspolizeiliche Aufsicht erblicken.

Seinen Hauptangriff richtet der Herr Rabbiner Süskind aber gegen unseren Herrn Rabbiner, der es, wie er meint, verstanden hat, sich durch ein Plebiscit zum unfehlbaren Interpreten des unfehlbaren Schulchan Aruch und damit zum absoluten Hierarchen zu machen. Er begründet diese harte Anklage damit, daß es im Vorworte heißt: Lehre und Wort des Rabbiners sind für die Gemeinde entscheidende Autorität, jedoch nur in der Voraussetzung, daß seine Aussprüche und Erklärungen den Bestimmungen des über allen stehenden Religionsgesetzes gemäß sind. Wer entscheidet aber, fragt Herr Süskind, ob diese Aussprüche mit dem Religionsgesetze im Einklange stehen, und antwortet eigenmächtig darauf, keiner als der Rabbiner selbst.

Ja wohl, wenn der Schulchan Aruch, der papierne Papst, wie ihn Herr Süskind zu nennen beliebt, nicht wäre und wenn die religionsgesetzliche Autorität des Rabbiners nicht durch § 32 ausdrücklich auf die religionsgesetzlichen Angelegenheiten beschränkt wäre! Auch hier wird hinzugefügt: Auch die Autorität des Rabbiners ist durch das religiöse Grundgesetz begrenzt und haben sein Wort und sein Wirken nur Geltung, wenn sie mit den Bestimmungen desselben sich im Einklange befinden. Mit dem Schulchan Aruch in der Hand kann auch ein Knabe dem Rabbiner entgegentreten, wenn dieser sich einfallen ließe, von dem Religionsgesetze abzuweichen und demselben entgegen zu wirken.

Aber hilft nichts, der Jude wird verbrannt, Herr Süskind hat einmal das Statut und den Rabbiner Hirsch verurtheilt, und dabei bleibt es, der Jude wird verbrannt.

Herr Rabbiner Hirsch ist leider jetzt leidend — möge der Herr ihm baldige Genesung senden — er vermag daher nicht auf die schmachvollen Angriffe zu antworten, sonst würde Herr Rabbiner Süskind noch eine ganz andere Abfertigung finden, als sie der Schreiber dieses, ein ehemaliges Vorstandsmitglied der Religionsgesellschaft und geborener Frankfurter, zu ertheilen im Stande ist.

Gehen wir nun auf die Angriffe des Herrn Rabbiner gegen den Schulchan Aruch über und wollen wir dessen Beispiel folgen und den Lesern ein Geheimniß verrathen: der Herr Rabbiner gibt uns eine Blumenlese aus der berüchtigten Broschüre der „Talmud-Jude" von Prof. Rohling in Münster, eines würdigen Nachfolgers eines Eisenmenger, Schudt und wie die Judenfeinde alle heißen. Wenn es auch keine Seltenheit ist, daß das alte Prophetenwort „Deine Zerstörer und Verderber gehen aus Dir selbst hervor" sich bewährt, so ist es doch selten, daß ein in Amt und Würde stehender Rabbiner, der doch ein Kämpfer f ü r das Judenthum sein sollte, sich so weit vergißt, in das Lager der Judenfeinde überzugehen. Dr. Kroner in Münster und Ihr Amtsbruder Dr. Landsberg in Darmstadt haben bereits jene Broschüre, die sich nicht entblödet, die allgemein verurtheilte Judenverfolgung in Damaskus als gerecht darzustellen, gebührend abgefertigt, und sind wir dadurch der speziellen Beantwortung Ihrer Angriffe überhoben. Hören Sie, Herr Rabbiner, Ihr Amtsbruder, Herr Dr. Landsberg, der durchaus unsere religiöse Richtung nicht theilt, hat doch so viel Herz und Gefühl für das Judenthum,

um als Streiter für dasselbe aufzutreten und Sie, Herr Rabbiner??! Wenn Sie einst, nachdem die Kampfeslust verrauscht, Ihre Broschüre mit ruhigem Blute lesen, werden Sie dann noch in den Spiegel schauen und Ihr Ebenbild in demselben sehen können, ohne zu erröthen?

Daß nach dem Vorhergegangenen die salbungsvolle Predigt für den Frieden ihre Wirkung verliert, ist selbstredend, sie erinnert uns an jenen Knaben, der, nachdem er seinen Kameraden durchgeprügelt, zu demselben sagte, nur nicht schlagen, das wäre unanständig. Uebrigens wollen wir uns nicht der Gemeinde entziehen, wir setzen sie ja fort, die Jenseite hat sich ihr d. h. ihren Prinzipien entfremdet, wir wollen um die Vermögensstücke nicht kämpfen und kämpfen nicht darum, wir lassen die Jenseite ruhig im Besitz, nur daß wir noch beitragspflichtig sein sollen, dagegen verwahren wir uns. Vom allgemeinen Rechtsstandpunkte aus müssen wir keinem religiösen Gemeinwesen beitreten, vom religiösen Standpunkte aus, allerdings von dem unseren, sind wir die Gemeinde. Daß wir für unsere religiösen Pflichten nur unseren Standpunkt für maßgebend betrachten, wird uns Niemand verübeln können. Indem wir der Religionsgesellschaft freiwillig beisteuern, haben wir unsere religiöse Pflicht, uns der Gemeinde nicht zu entziehen, genügt und in diesem Sinne beanspruchen wir die Erbschaft der religiösen Rechte der Kehilla.

Wir bedauern, daß wir genöthigt waren, einem Rabbiner scharf entgegen zu treten, es war jedoch nur eine gerechte Nothwehr, auch würde man unser Schweigen falsch gedeutet haben. Was veranlaßte Sie aber, Herr Rabbiner, in eine Sache einzutreten, die Sie nichts anging? Unsere Statuten sind eine innere Angelegenheit unserer Religionsgesellschaft und im Buchhandel nicht zu haben, was nöthigte Sie sich solche zu verschaffen und uns mit Ihrem Geifer zu begießen, haben Sie in Ihrem Wirkungskreis kein besseres Feld für Ihre Thätigkeit? Ist dort alles so in bester Ordnung, daß nichts mehr für Sie zu thun übrig bleibt? Wir verschmähen es, näher zu untersuchen, wie es damit beschaffen ist. Wir befolgen nicht Ihr Beispiel, Herr Rabbiner, und kümmern uns nicht aus bloßer Scandalsucht um Dinge, die uns nichts angehen. Wenn Sie aber Ihre Schreibluft nicht bemeistern konnten, warum befolgen Sie nicht das uns von Ihnen mit Recht gepriesene Beispiel der Schulen Schamai's und Hillels, warum üben Sie Ihre Kritik nicht in

Frieden und frei von Persönlichkeiten? Warum haben Sie Personen und Dinge in den Staub zu ziehen gesucht, die Sie nicht kennen und die Sie nicht beleidigt haben? Warum haben Sie die niedrigsten Motive, die selbstsüchtigsten Gelüste imputirt? Das ist es, was unsere Feder zugespitzt hat. Mit Ihnen, Herr Rabbiner, sind wir fertig!

H. L. Brönner's Druckerei.

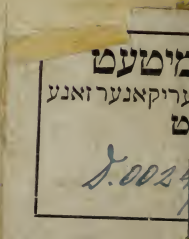
מיטעט
עריקאנער זאנע
ט
D.0024